

Breitband Austria 2020
Leerverrohrungsprogramm
(BBA2020_LeRo)

I. Präambel

- a) Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und – es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b) Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft. Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau sollen durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4% geschöpft werden.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt :

2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30Mbps verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100Mbps nutzen.

- c) Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Anschlüssen sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro – das würde zwischen 2014 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen in diesem Umfang von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann. Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele.
- d) Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“ den wettbewerbsorientierten und technologieutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen. Die „Breitbandstrategie 2020“ des BMVIT formuliert dazu folgende ambitionierte Zielsetzung:
- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mehr als 100 Mbps) zur Verfügung stehen.
- 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- e) Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten Sektor übergreifenden

Koordinierung, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.

- f) Die „Breitbandstrategie 2020“ umfasst ein Bündel an Förderungsinstrumenten, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:

„Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung verbesserter Abdeckung.

„Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Inselösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.

Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020_LeRo) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.

„austrian electronic network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung.

Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.

- g) Besonders in ländlichen, abgelegenen Regionen können die notwendigen Investitionsmittel nicht allein durch die Marktteilnehmer aufgebracht werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ist in diesen Gebieten besonders kostenintensiv, allein Hoch- und Tiefbauarbeiten schlagen mit 70-80% der Errichtungskosten zu Buche! Demgegenüber sind die

Versorgungsraten niedrig – ein wirtschaftlich rentables Investment ist somit kaum möglich.

- h) Die Europäische Union hat diesbezügliche Einsparungspotenziale beim Infrastrukturausbau im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen (u.a. Leitungsrohre, Leerrohre, Schächte, Verteiler, Masten) identifiziert und will mittels gesetzlicher Regelungen die Betreiber von netzgebundenen Infrastrukturen veranlassen, eine weitergehende Mitnutzung ihrer Netze im Sinne des Breitbandausbaus zuzulassen und eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten zu erreichen.¹
- i) Die Sonderrichtlinie BBA2020_LeRo, das Leerverrohrungsprogramm des BMVIT, bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten zu forcieren und durch Stimulierung von Investitionen die Vorarbeiten für einen kostengünstigen Ausbau von ultraschnellen Hochleistungs-Breitbandnetzen zu unterstützen.
- j) Der Lückenschluss zwischen bestehenden Netzen soll längerfristig geplant und ergänzend zu den Ausbauplänen der lokalen Kommunikationsanbieter bewerkstelligt werden können.
- k) Im Zentrum der Maßnahme steht das Interesse der österreichischen Gemeinden an einer möglichst weitreichenden Versorgung von Haushalten, öffentlichen Gebäuden und Unternehmen mit Breitband-Hochleistungszugängen, was im Zuge von Tiefbauarbeiten an Wasser-, Strom-, Gas- oder Fernwärmenetzen kostenschonend vorbereitet werden kann, wenn es bereits bei der strategischen Planung mitberücksichtigt wird.
- l) Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRo soll einen deutlichen Beitrag zur Reduktion der Kosten für den Ausbau der österreichischen Breitband-Hochleistungsinfrastruktur leisten.

¹ Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.

II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau und zur Modernisierung von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen im gesamten österreichischen Bundesgebiet dar.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund.

Und sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungswerber.

EU-Gemeinschaftsrecht

Von den europäischen Rechtsgrundlagen sind insbesondere zu nennen:

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Die förderbaren Vorhaben basieren auf folgender Verordnung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

Österreichisches Recht

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind an dieser Stelle insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser SRL auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser SRL ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

III. Begriffsbestimmungen

1. „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA – Netz):
Leistungsfähiges Netz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:
 - a.) Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
 - b.) Es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
 - c.) Es verfügt über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.
Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze), vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.
2. „Breitbandgrundversorgung und Netze der Breitbandgrundversorgung“:
Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0). Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.
3. „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“:
Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.
4. „Baumaßnahmen“ (im Breitbandbereich):
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind, z.B. Grabungsmaßnahmen in einer Straße zur Verlegung von (Breitband-) Leerrohren.
5. „Leerrohre“:
Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

6. „Zugang auf Vorleistungsebene“

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

- a) Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.
- b) Bei FTTH- beziehungsweise FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und Bitstromzugang.
- c) Bei Kabelnetzen: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstromzugang.
- d) Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: Bitstromzugang, gemeinsame Nutzung der physischen Masten und Zugang zu Leerrohren oder unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

7. „Physische Entbündelung“:

Entbündelung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht und die Wettbewerber in die Lage versetzt, durch das Aufschalten von Übertragungssystemen Daten direkt darüber zu übertragen.

IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ auf Basis der Breitbandstrategie 2020 insbesondere die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll.

Ein Bündel an Förderungsinstrumenten des bmvit soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze mit Datenraten ≥ 100 Mbit/s) zur Verfügung stehen.

Das Ziel des Leerrohrförderprogramms ergänzt die Zielsetzungen der einleitend angeführten Programme um einen langfristigen Effekt, nämlich die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung.

Durch die Bereitstellung von Leerverrohrungen mit oder ohne Kabel in voraussichtlich langfristig unterversorgten oder qualitativ schlecht versorgten Gebieten Österreichs wird der Aufbau eines ultraschnellen Breitband-Hochleistungsnetzes, über welches Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können, unterstützt.

Das Leerverrohrungsprogramm unterstützt damit die Zielsetzung der Österreichischen Breitbandstrategie 2020, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen – und sie enthält den zeitlich darüber hinausgehenden Ansatz der Vorbereitung einer nahezu flächendeckenden Glasfaseranbindung.

Regelungsziele und Indikatoren

Ziel 1: Ermöglichung einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation in jenen Regionen, in denen durch das Leerverrohrungsprogramm geförderte Ausbauprojekte eine entsprechende Qualitätsverbesserung (Glasfaser) erreicht werden kann.

Indikator 1: Steigerung der Anzahl angeschlossener Gebäude

Ziel 2: Senkung der Ausbaukosten des Breitbandausbaus um etwa 30 % durch teilweise Mitverlegung mit anderen Infrastrukturausbauten bzw. bei Sanierungsarbeiten.

Indikator 2: Vergleich der Kosten geförderter Ausbauten mit den Kosten bei getrennt durchgeführten Ausbauten zu durchschnittlichen Marktpreisen.

Begleitmaßnahmen

Zur Erreichung der Regelungsziele können von der haushaltsführenden Stelle Begleitmaßnahmen für bewusstseinschaffende Aktivitäten bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Programmbudgets beauftragt werden.

Bewusstseinschaffende Maßnahmen im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung sind im Rahmen dieser Sonderrichtlinie Aktivitäten zur Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien. Damit soll ein Beitrag zur informierten, kritischen und aufgeschlossenen Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Chancen und Risiken dieser Technologien und damit auch ein Beitrag zur digitalen Integration geleistet werden.

V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

Gegenstand der Förderung sind:

Zuschüsse zu Investitionskosten betreffend der Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, durch welche der Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur unterstützt wird.

Im Regelfall wird diese Lösung zum Einsatz von Glasfasern dienen. Als Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur gelten auch Maßnahmen, die erst zukünftig ein Netz im technischen Sinne ergeben.

Der geförderte Streckenabschnitt muss jedoch geeignet sein,

- a) die entsprechenden technischen Parameter zu erfüllen und
- b) sich in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines NGA-Netzes einzufügen.

Die Förderung bezieht sich sowohl auf die Erschließung von Gebieten als auch auf die Erschließung von gewerblichen und privaten Nutzern.

Förderungswerber

Förderungswerber können außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, wie insbesondere Personengesellschaften des Zivil- und des Unternehmensrechts sein, sofern kein außerhalb der Bundesverwaltung stehender Förderungswerber aus dem staatlichen Sektor² ein Ausbauprojekt für das betreffende Gebiet beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) angemeldet hat.

Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Programmes ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

² Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. [2223/96](#) des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

Die Projektlaufzeit ist vorzugsweise auf zwei Jahre, bei aufwändigeren Vorhaben auf maximal drei Jahre zu begrenzen.

Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes. Die maximale Förderungshöhe beträgt 500.000,- Euro und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt.

Zusammensetzung der Förderungsmittel - Kumulierung

Für Projekte bei denen staatliche Beihilfen und EU-Mittel kumuliert werden, dürfen jedenfalls die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten maximalen Förderintensitäten nicht überschritten werden.

Förderungssatz

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie können, verteilt auf die Projektlaufzeit, maximal 50 % der förderbaren Projektkosten betragen. Für die Berechnung des Förderungssatzes werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo auf Basis von Markterhebungen keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind, beziehungsweise wo nach Konsultation der Betreiber auch in den nächsten drei Jahren, unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien, kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorauszusehen ist.

Das Förderungsgebiet ist aus der Breitbandkarte (Anlage zu dieser Sonderrichtlinie) ersichtlich. Eine detaillierte Darstellung des Förderungsgebiets anhand von GIS-Datensätzen liegt bei der haushaltsführenden Stelle auf.

VI. Allgemeine und besondere Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

Förderungsausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den EU-Leitlinien 2014/C 249/01 unter RZ 20 näher ausgeführt.
- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung der Leistung

- muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen – dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen;
- darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter im Ausmaß von mindestens 10 % der Projektkosten.

Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- c) kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- d) keine in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht und dass der Förderungswerber vor Abgabe eines Förderungsansuchens eine Erstberatung durch das Breitbandbüro des BMVIT erhalten hat.

Diese Erstberatung dient zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben und findet mindestens einen Monat vor dem Ende der Ausschreibungsfrist statt. Dabei muss der Förderungswerber Daten zu laufenden und geplanten Ausbauprojekten, zur geografischen Lage des Ausbauprojekts und zu überregionalen Planungen sowie zum Bedarf bekannt geben. Über die Erstberatung wird vom Breitbandbüro des BMVIT eine schriftliche Bestätigung ausgefertigt.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die

Gewährung einer Förderung davon abhängig, dass der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufbewahrt (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei

Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen berichtet;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

Nutzung und Instandhaltung, Veräußerungsverbot

Der Förderungsnehmer muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.

Der Förderungsnehmer unterliegt während der Betriebspflicht einem Veräußerungsverbot und darf innerhalb von weiteren drei Jahren seinen Betrieb nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Besondere Förderungsbedingungen

Eine Förderung für die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel kommt nur in Betracht, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Für das betreffende Gebiet gibt es noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur;
2. Die überregionale Planung für die Erschließung der Region wurde unter Einbindung des Breitbandbüros im BMVIT erstellt.
3. Bei der Planung und Umsetzung der Leerverrohrung wird die technische Verlegeanleitung des BMVIT nachweislich herangezogen.
4. Die Dimensionierung der Leerrohre ist groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt.
5. Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturiern bzw. –errichtern erforderlich; dies wird durch die Vorlage von Mitbenutzungsvereinbarungen nachgewiesen.
6. Ein diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer umfassender Zugang auf Vorleistungsebene wird ermöglicht. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser eine „Physische Entbündelung“ ermöglichen; dazu werden ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorgesehen.
7. Sofern zwischen dem BMVIT und Dritten, das sind in der Regel Telekommunikationsanbieter, Musterverträge betreffend die Nutzung von passiven Infrastrukturen veröffentlicht wurden, sind diese der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zur Nutzung der passiven Infrastrukturen zu Grunde zu legen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der Rückforderungstatbestände, die in dieser Sonderrichtlinie genannt werden, vorliegt.

VII. Förderbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abwicklungsstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben können bis zu sechs Monaten vor diesem Datum anerkannt werden.

Förderbare Kosten sind alle dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Projektabwicklung entstanden sind. Die Angemessenheit der Kosten wird durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Fördervertrages geprüft.

Förderbare Kosten sind:

- a) Investitionskosten³ für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohren usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen für Verteiler, Ortszentralen und Kosten der Detailplanung.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

³ Investitionskosten nach dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

- b) Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle festzulegen sind.

Projektkosten des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. ansetzen.

In mehreren Tranchen zu zahlende Beihilfen werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Die beihilfefähigen Kosten werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den

Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
2. Abfertigungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Gemeinkosten
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
7. Versicherungskosten
8. Lizenzgebühren
9. Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und Anwaltskosten
10. Lizenzgebühren
11. Leasingraten
12. Kosten für nicht netzwerktechnische Bauteile und die dafür erforderliche Software bzw. Empfänger-Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
13. Kosten eines Grunderwerbs
14. Kosten für die Einräumung von Servituten
15. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
16. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB. Schadenersatzforderungen, Rabatte und Skonti)
17. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
18. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (zB Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener

Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger (Abwicklungsstelle).

a) Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal pro Programmphase wird ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Dieser muss potenziellen Förderwerbern Transparenz gewährleisten. Dazu sind mindestens folgende Inhalte auf der Website www.breitbandfoerderung.at zu veröffentlichen:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung
3. Förderungsgebiet
4. Beurteilungskriterien
5. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

Die Aufrufe sind im Rahmen des Betrauungsvertrages zwischen BMVIT und der Abwicklungsstelle durchzuführen.

b) Entgegennahme des Förderansuchens

Das Förderungsansuchen muss jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und Betriebsgröße des Förderwerbers
2. Projektbeschreibung
3. Bestätigung der Erstberatung durch das Breitbandbüros des BMVIT
4. Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan, Anbindung in Form von GIS-Daten)
5. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan samt Förderungsbedarf des Vorhabens
6. Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die das selbe Projekt bzw. Teile davon betreffen.

Es können nur solche Förderungsanträge angenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zu Projektumfang und -inhalt ist, sodass eine erfolgreiche Umsetzung zu erwarten ist und ausreichende Angaben für eine Beurteilung gegeben sind.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Das Förderungsansuchen ist vollständig und fristgerecht bei jener Stelle einzubringen, die im Aufruf angegeben ist. Diese Stelle fertigt über die Entgegennahme des Förderungsansuchens eine schriftliche Bestätigung aus, deren Datum den frühesten Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung markiert.

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch

nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Abwicklungsstelle, der haushaltsführenden Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle, für Zwecke des Infrastrukturkatasters gespeichert und genutzt werden

c) Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Fachgutachtern/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das im Rahmen des Betrauungsvertrags zwischen dem BMVIT und der Abwicklungsstelle zu erstellen und zu veröffentlichen ist.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien und wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen des Betrauungsvertrags mit dem BMVIT durchgeführt.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

- Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
- Das Leistungsverzeichnis ist vollständig vorhanden.
- Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so

ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Bewertungsjury

Die Bewertungsjury setzt sich aus mindestens drei technischen Sachverständigen aus dem Telekom-Bereich zusammen; diese werden im Zuge eines Aufrufs aus einem vorab von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle festgelegten Pool nominiert.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Abdeckungsgrad des Projektes
Jenes Projekt erhält die größte Punkteanzahl, welches den höchsten Anteil an Abdeckung von Gebäuden in der jeweiligen Region erzielt.
2. Relevanz
Jenes Projekt erhält die größte Punkteanzahl, welches in seinem Abdeckungsgebiet möglichst viele Anbindungen insbesondere für Schulen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, usw. erreicht.
3. Ausmaß der Mitnutzung (Bauvorhaben oder vorhandene Infrastruktur)
Jenes Projekt erhält die höchste Punkteanzahl, welches durch konsequente und langfristige Planung die geringste eigene Bauführung erreicht.
4. Wirtschaftliche Bewertung
 - 4.1 Förderungsbedarf im Verhältnis zur Gesamtinvestition der einschlägigen Telekommunikationsinfrastruktur
 - 4.2 Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Verfügbarkeit

Im Zuge der Bewertung werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium muss eine Mindestpunkteanzahl erreicht bzw. überschritten werden. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie auf Empfehlung der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle ist vom BMVIT über die Förderungsentscheidung zu informieren.

Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsanbots.

Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Das Förderungsanbot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen und bedarf der schriftlichen Annahme. Es gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt. Mit der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnehmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der

- Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
 4. der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
 5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
 6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
 7. vom Förderungsnehmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
 9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
 10. die dem Förderungsnehmer bei Inanspruchnahme von ELER-Mitteln obliegenden Publizitätsmaßnahmen sind nicht durchgeführt worden; oder
 11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
 12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen (u.a. die Betriebspflicht, Veräußerungsverbot gem. VI. g) dieser Sonderrichtlinie), sind vom Förderungsnehmer nicht eingehalten worden.
 13. der Förderungsnehmer hat gegen das Veräußerungsverbot verstoßen.

In den in Z 1 bis 3, 6 sowie 8 bis 11 genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der unter Z 4, 5, 7 und 12 genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind ebenfalls Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, anteilige Erweiterung des Projektumfanges, Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle, die mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen ist.

Entwurf

IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über die Durchführung der Leistung jedenfalls bis zum 31. Jänner des Folgejahrs zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Die Lage der geförderten Infrastruktur ist mittels der Web-GIS-Appiklation des BMVIT zu dokumentieren. Die Dokumentation muss von acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten eingegeben sein und kann in der Folge in das Infrastrukturverzeichnis übernommen werden.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein (maximal zwei Raten pro Jahr). Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die Abwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und die Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderzusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt wurde, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungs-zusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Evaluierung

Folgende Monitoring- und Evaluierungsschritte sind geplant:

1. Laufendes Monitoring der angeführten operativen Ziele durch das Programm-Komitee.
2. Zwischenevaluierung im Jahre 2017 zur Feststellung des angestrebten Erfolges zur eventuellen Anpassung des Programms.
3. Endevaluierung nach Abschluss des Programms zur Einschätzung der Nachhaltigkeit der beschriebenen Effekte und zur Beurteilung der Erreichung des angestrebten Erfolges.

Im Rahmen der Evaluierung wird die Erreichung der operativen Ziele folgendermaßen überprüft:

Zu Ziel 1

Die Evaluierung erfolgt anhand des Vergleichs der Kosten der geförderten konkreten Kooperationsprojekte mit durchschnittlichen Marktpreisen bei getrennt durchgeführten Projekten.

Zu Ziel 2

Die Darstellung der Verfügbarkeit der Leerverrohrung wird durch einen Bericht (samt Fotodokumentation) und die Vorlage eines Netzplans an das Breitbandbüro im BMVIT nachgewiesen.

Zur Feststellung, ob eine wesentliche Verbesserung der Versorgungssituation eingetreten ist, wird ermittelt wie viel Prozent der Haushalte in dem betroffenen Fördergebiet im Vergleich zum Ist-Zustand erreicht werden.

Eine wesentliche Verbesserung der Versorgungssituation ist dann gegeben, wenn in dem betroffenen Fördergebiet zumindest 60% der Haushalte nach Abschluss des Projekts erreicht werden können.

Zwischen- und Endevaluierung dienen der Überprüfung Erfüllung der operativen Ziele und werden von der haushaltsführenden Stelle abgewickelt.

Datenverwendung

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl.

Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG, sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ARR in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

X. Geltungsdauer, Übergangs – und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. Sie ist auch nach diesem Zeitpunkt auf Projekte anwendbar, die bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) veröffentlicht.

Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

Vorkaufsrecht

Der Förderungswerber gewährt der Republik Österreich ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den Projektkosten abzüglich der Förderung über die gesamte mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur. Das Vorkaufrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle iSd §§ 1072ff, 1078 ABGB.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Anlage: Breitbandkarte